



## Kommunales Förderprogramm zur Anschaffung von Elektrofahrrädern, Insektenhotels und Nistkästen

### Förderrichtlinie des Marktes Essenbach in der Fassung vom 15.03.2022

#### 1. Zielsetzung der Kommune

Der Markt Essenbach möchte mit der Förderung von Elektrofahrrädern zukünftig einen Anreiz für Bürgerinnen und Bürger schaffen, häufiger sowohl kürzere als auch längere Wegstrecken mit dem Fahrrad zu tätigen. Elektrofahrräder können hier einen wertvollen Beitrag leisten und stellen in manchen Situationen eine mögliche Alternative zum Pkw dar. Damit wird der Einsatz fossiler Kraftstoffe reduziert, was nicht nur Kosten einspart, sondern gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die eigene Gesundheit leisten kann.

Darüber hinaus soll durch die Förderung von Insektenhotels und Nistkästen ein Anreiz geschaffen werden, auf privaten Grundstücken mehr Lebensraum für heimische Tierarten zur Verfügung zu stellen.

#### 2. Zuwendungsbedingungen

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz im Markt Essenbach, die sich für den privaten Gebrauch einen der oben genannten Fördergegenstände angeschafft haben. Pro Haushalt kann je ein Elektrofahrrad und je ein Insektenhotel oder Nistkasten gefördert werden. Der Förderzeitraum beginnt am 01.04.2022 und endet am 31.12.2022. Der gesamte kommunale Fördermitteltopf ist begrenzt auf 5.000 € pro Förderperiode. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge inklusive Rechnungskopien ist der Eingangsstempel beim Markt Essenbach.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn das Antragsformular ausgefüllt sowie unterschrieben und die Kopie eines aussagekräftigen Kaufbelegs beigefügt ist. Die Rechnung muss auf den Antragssteller ausgestellt sein. Aus der Kopie des Kaufbeleges muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Für den Erhalt einer Förderung muss das Kaufdatum des Fördermittelgegenstandes nach dem 31.03.2022 liegen.



Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine einmalige Leistung der Kommune. Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Nähere Angaben zum Antragsverfahren und der Auszahlung finden sich in den Teilen A und B der Förderrichtlinie.

### 3. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Essenbach. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Förderbetrag von 5.000,00 € im Bewilligungszeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.12.2022. Alle Förderbeträge werden vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Aussicht gestellt und gewährt. Falls der Fördermitteltopf für das betroffene Jahr aufgebraucht ist, kann ein Förderantrag abgelehnt werden.



## Teil A: Kommunales Förderprogramm zur Anschaffung von Elektrofahrrädern

### I. Fördergegenstand

Gefördert werden neuwertige Elektrofahrräder sowie Gebrauchtmobile. Letztere werden jedoch nur gefördert, sofern sie mit Rechnung über einen Händler erworben werden. Leasing-Räder werden nicht gefördert.

Es werden ausschließlich sogenannte Pedelecs, d.h. Pedal Electric Cycles, bei denen der Fahrer noch selbst in die Pedale treten muss und lediglich Unterstützung von einem Motor erhält, gefördert. Auch Lastenpedelecs, d.h. elektrisch unterstützte Lastenräder, sind förderfähig.

Nicht gefördert werden Elektroroller oder E-Scooter sowie Räder mit zusätzlichem Verbrennungs- oder Wasserstoffmotor.

### II. Förderhöhe

Der freiwillige kommunale Zuschuss beträgt je Haushalt einmalig 100,00 € pro Fahrrad.

### III. Antragsverfahren und Auszahlung

Das Antragsverfahren besteht aus nachfolgenden Schritten:

- a) Die Antragsstellung muss spätestens drei Monate nach dem Kauf des Fahrrades erfolgen (Rechnungsdatum);
- b) Neben dem Antrag muss ein Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes (z.B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug, etc.) und eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden;
- c) Der Antrag befindet sich zum Download auf der Internetseite des Marktes Essenbach oder kann am Empfang des Rathauses ausgedruckt abgeholt werden;
- d) Der unterschriebene Antrag ist mit den vollständigen Unterlagen entweder schriftlich oder eingescannt per E-Mail an folgende Adresse einzureichen:

Markt Essenbach

Rathausplatz 3

84051 Essenbach

oder per E-Mail an

[brunnermeier@essenbach.de](mailto:brunnermeier@essenbach.de)



- e) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Ein Schreiben mit dem Prüfungsergebnis wird an den Antragsteller versandt.



## Teil B: Kommunales Förderprogramm zur Anschaffung von Insektenhotels und Nistkästen

### I. Fördergegenstand

Gefördert werden Insektenhotels und Nistkästen für Tiere (vor allem Vögel), welche auf privaten Wohngrundstücken im Gemeindegebiet angebracht werden. Auch das Material zum Selbstbau ist förderfähig.

### II. Förderhöhe

Der freiwillige kommunale Zuschuss beträgt 20 % der Kosten von Insektenhotels und Nistkästen, höchstens jedoch 50,00 € pro Antragsstellung.

### III. Antragsverfahren und Auszahlung

Das Antragsverfahren besteht aus nachfolgenden Schritten:

- a) Die Antragsstellung muss spätestens drei Monate nach dem Kauf des Insektenhotels oder Nistkastens bzw. des Materials zum Selbstbau erfolgen (Rechnungsdatum);
- b) Neben dem Antrag muss ein Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes (z.B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug, etc.), ein Nachweis der Aufstellung oder der Anbringung des Fördergegenstandes (Foto) und eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.
- c) Der Antrag befindet sich zum Download auf der Internetseite des Marktes Essenbach oder kann am Empfang des Rathauses ausgedruckt abgeholt werden;
- d) Der unterschriebene Antrag ist mit den vollständigen Unterlagen entweder schriftlich oder eingescannt per E-Mail an folgende Adresse einzureichen:

Markt Essenbach  
Rathausplatz 3  
84051 Essenbach

- e) oder per E-Mail an [brunnermeier@essenbach.de](mailto:brunnermeier@essenbach.de)



- f) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Ein Schreiben mit dem Prüfungsergebnis wird an den Antragsteller versandt.

Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022.

Claus Schorn  
Zweiter Bürgermeister

MARKT ESSENBACH  
Rathausplatz 3  
84051 Esserbach

- 6 -